



Renninger Schwimm-Club e.V. 1951

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein trägt den Namen Renninger Schwimm-Club e.V. 1951, als Abkürzung RSC.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Renningen, Kreis Böblingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (Reg. Nr. VR 250183) eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes.
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere der Jugend, verwirklicht. Ausgeschlossen sind politische, konfessionelle oder rassistische Bestrebungen.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Formular voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich dadurch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch an ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Annahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgelegte Aufnahmegebühr fällig. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt – unabhängig vom Datum des Eintritts – mindestens ein volles Kalenderjahr.
- 5.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 2.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet oder seinem Zweck entgegensteht.
- 3.) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahre haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in.)



Renninger Schwimm-Club e.V. 1951

Satzung

4.) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Möglichkeiten zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins die gebotenen Sportmöglichkeiten betreiben.

5.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung für das Bankeinzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung etc.)
- d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1.) Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig, soweit die Satzung oder die Beitragsordnung nichts anderes bestimmt.

Zu zahlen sind:

- a) bei Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
- b) ein Jahresbeitrag

2.) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Hauptausschuss beschlossen wird.

3.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

4.) Die Beiträge werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

5.) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2.) Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum 15. November zulässig.

3.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einbehaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

4.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die



Renninger Schwimm-Club e.V. 1951

Satzung

Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Hauptausschuss
- c) Vorstand

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Renningen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- 3.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 6 Werktage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 4.) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 5.) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 8.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Kassiers und der Abteilungsleiter
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Vorstandes und des Hauptausschusses
- Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des 1. und 2. Kassiers, des 1. und 2. Schriftführers, der Beisitzer
- Wahl der Kassenprüfer/-innen
- Bestätigung der Abteilungsleiter und Jugendleiter und deren Stellvertreter
- Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 11 Der Vorstand



Renninger Schwimm-Club e.V. 1951

Satzung

1.) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Kassier
- dem 1. Schriftführer
- dem 1. Jugendleiter
- den Abteilungsleitern

Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die 1. Kassier/erin sind der Vorstand im Sinne des §26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise eingeschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über die in der Geschäftsordnung festgelegten Beträge hinaus die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.

2.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

4.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

5.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren.

§ 12 Der Hauptausschuss

1.) Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus

- dem Vorstand (siehe § 11)
- den stellvertretenden Abteilungsleitern/innen
- Beisitzern aus dem Kreis der Mitgliederversammlung (je angefangene 1000 Mitglieder im Gesamtverein 2 Beisitzer; als Stichtag gilt der 1. Januar des Wahljahrs); die Amtsdauer der Beisitzer, die aufgrund vorangegangener Satzungen auf unbestimmte Zeit gewählt wurden, endet am Tag der Mitgliederversammlung 2016.
- Beisitzern aus jeder Abteilung; die Anzahl der Beisitzer ist abhängig von der Anzahl der Mitglieder der Abteilung entsprechend der folgenden Aufstellung (als Stichtag gilt der 1. Januar des Wahljahrs):

1 - 50	Mitglieder: 1 Beisitzer
51 - 125	Mitglieder: 2 Beisitzer
126 - 250	Mitglieder: 3 Beisitzer
251 - 500	Mitglieder: 4 Beisitzer
501 - 1000	Mitglieder: 5 Beisitzer
1001 - 2000	Mitglieder: 6 Beisitzer

Je angefangene weitere 1000 Abteilungs-Mitglieder erhöht sich die Anzahl der Beisitzer um einen Beisitzer. Die Amtsdauer eines Beisitzers beginnt am Tag seiner Wahl und endet im nachfolgenden Jahr am Tag der ordentlichen Versammlung der Personengruppe, aus der er gewählt wurde.

Ein Beisitzer scheidet unter folgenden Umständen vorzeitig aus dem Hauptausschuss aus:

- Der Beisitzer ist nicht mehr Mitglied der Personengruppe, aus der er gewählt wurde.



Renninger Schwimm-Club e.V. 1951

Satzung

- Der Beisitzer legt sein Amt als Beisitzer nieder. Die Niederlegung des Amtes ist einem der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.

Scheidet ein Beisitzer aus dem Hauptausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied aus der entsprechenden Personengruppe für die Restdauer der Amtszeit nach.

Die Amtsdauer von Ehrenmitgliedern, die aufgrund vorangegangener Satzungen automatisch Mitglied des Hauptausschusses sind, endet am Tag der Mitgliederversammlung 2016.

Die Amtsdauer von Übungsleitern, die aufgrund vorangegangener Satzungen automatisch Mitglied des Hauptausschusses sind, endet am Tag der Mitgliederversammlung 2016.

2.) Dem Hauptausschuss obliegt:

- die Beschlussfassung über einen vorgelegten Haushaltsplan
- die Beschlussfassung über die verschiedenen Ordnungen des Vereins
- die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- die Beschlussfassung über Aufgaben, die ihm vom Vorstand übertragen wurden, insbesondere die Entscheidung über abteilungsübergreifende Angelegenheiten

3.) Die Hauptausschusssitzungen werden vom/von dem/der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter geleitet.

4.) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5.) Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, des Vereins lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich mit einer Frist von mindestens 7 Werktagen unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein durch Beschluss des Hauptausschusses notwendige Ordnungen geben.

§ 14 Kassenprüfer

1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 (zwei) Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

2.) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 15 Abteilungen

1.) Für die betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen; im Bedarfsfalle werden neue Abteilungen durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet.

2.) Die Abteilungen werden durch Abteilungsleiter geführt. Die Abteilungsleiter sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung.

3.) Abteilungsleiter und Übungsleiter dürfen keine den Verein verpflichtenden Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen im Namen des Vereins eingehen, die über den Rahmen der Geschäftsordnung hinausgehen.

4.) Der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter und innerhalb der Abteilungen erforderliche Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung gewählt. Sie stellen den Abteilungsausschuss dar. Sitzungen dieses Ausschusses werden nach Bedarf durch den Abteilungsleiter einberufen. Näheres regelt gegebenenfalls die Geschäftsordnung.

In den Sitzungen berichten die Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter.



Renninger Schwimm-Club e.V. 1951

Satzung

§ 16 Datenschutz

1.) Der Renninger Schwimm-Club ist außerordentlich auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder bedacht und verfolgt die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Mit dem Beitritt erhebt der Verein insbesondere folgende Daten des Mitglieds: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung. Die personenbezogenen Daten werden unter Einsatz von EDV-Systemen verarbeitet und genutzt. Erhobene Daten werden gemäß § 28 BDSG ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung begründeten Zwecke und Aufgaben, beispielsweise in der Mitgliederverwaltung, verwendet.

2.) Es ist den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu nutzen, zu verarbeiten oder Dritten zugänglich zu machen.

3.) Der Verein berichtet auf seinem Internetauftritt und in Printmedien über Veranstaltungen, Wettkämpfe, Ehrungen und sonstige Ereignisse des Vereinslebens. In diesem Rahmen können Fotos und personenbezogene Daten der involvierten Mitglieder veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung findet im Falle eines Widerspruchs des betroffenen Mitglieds nicht statt. Bereits veröffentlichte Daten auf dem Internetauftritt des Vereins werden nach Widerspruch des betroffenen Mitglieds entfernt.

4.) Jedes Mitglied hat gemäß § 34 BDSG das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

§ 17 Auflösung des Vereins

1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3.) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt/Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24. April 2015 beschlossen und vom Amtsgericht Stuttgart am 20.07.2015 bewilligt und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.